

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)
Regulus Coating GmbH, Paul-Gossen-Straße 114, 91052 Erlangen, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich unsere nachfolgenden AVB. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Aufträge sowie alle den Inhalt eines Auftrages nachträglich ändernden Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt insbesondere für alle Vereinbarungen, die von unseren AVB abweichen.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Bedingungen gelten also nur, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Auch Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir können dieses innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung annehmen.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Es gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager.
- (2) Für Bestellungen, die einen Auftragswert von EUR 250,- netto nicht erreichen, behalten wir uns vor, einen Handlingzuschlag von EUR 6,90 und EUR 4,90 Porto in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Mindestwert für Aufträge aus EU-Ländern beträgt EUR 500,-, aus Nicht-EU-Ländern EUR 1.000,-.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (5) Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- (6) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (7) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 (3) dieser AVB unberührt.
- (8) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (9) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen per Scheck und Wechsel werden nicht akzeptiert.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit

- (1) Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen bedarf der Schriftform.
- (2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge verzögern, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. staatliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörung, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, unabwendbare Ereignisse, die bei unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Sofern die vorstehende Verzögerung vier Monate überschreitet, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir, sofern die Weigerung des Käufers, die Leistung anzunehmen oder in der erforderlichen Weise mitzuwirken, als Lossagung vom Vertrag oder eine erhebliche Gefährdung des Vertragszwecks zu werten ist, berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- (7) Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns unvermeidbare und dem Käufer zumutbare Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % ohne besondere vorherige Benachrichtigung vor.
- (8) Gegenstände, die auf Abruf bestellt sind, müssen längstens binnen 6 Monaten abgerufen werden, falls nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- (9) Die Auslieferung von Aufträgen erfolgt stets in vollen Standardpackungen. Wir sind daher berechtigt, falls erforderlich, die Bestellmengen entsprechend zu ändern.
- (10) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- (11) Wir sind nicht verpflichtet, Produktionsmittel o.ä. dem Kunden zu überlassen, auch wenn wir sie eigens für bestimmte Aufträge angeschafft oder hergestellt haben.

§ 5 Gefahrübergang, Versendung

- (1) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf); die Wahl des Transportmittels steht uns frei. Auf Wunsch des Kunden versichern wir die Ware für seine Rechnung gegen Transportschäden.
- (2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe an die den Transport ausführende Person, spätestens mit Verlassen des Lagers/Werkes auf den Käufer über. (§ 447 BGB) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ware dem Zugriff anderer Gläubiger ausgesetzt sein sollte. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ist daher verpflichtet, alle Lieferteile unverzüglich nach Erhalt der Ware auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Beanstandungen mit genauer Angabe der Menge und unter Beifügung von Mustern des beanstandeten Materials unverzüglich und schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von einer Kalenderwoche nach Empfang der Ware und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen und genau zu bezeichnen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Sache liefern. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
- (3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (4) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Wir tragen die Porto- und Frachtkosten für die Rücksendung der mangelhaften Teile. Der Käufer ist verpflichtet, den Weg der billigsten Rücksendung zu wählen.
- (5) Rücksendungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Entscheidungen werden ausschließlich vom Lieferwerk getroffen. Vertreter sind nicht berechtigt, über Sachmängel oder Qualitätsabweichungen zu entscheiden. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Für nicht durch uns verursachte Rücksendungen zur Gutschrift behalten wir eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Netto-Warenwertes ein.
- (6) Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl oder ist sie für den Käufer unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Eine mehrfache Nachlieferung ist erlaubt. Eine Nachbesserung gilt nach zweitem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen.
- (7) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln unserer Produkte beträgt abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB grundsätzlich ein Jahr ab dem Tag, ab dem die Gefahr auf den Käufer übergeht. Dies gilt nicht soweit das Gesetz insbesondere gem. § 444 BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
- (8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (9) Dem Käufer stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn der Liefergegenstand von dem Käufer selbst oder Dritten in Kombination mit Fremtteilen verwendet, nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, nicht sachgemäß gelagert oder schädlichen Einwirkungen ausgesetzt wird, soweit der eingetretene Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- (10) Für den Einsatz oder die Verwendbarkeit von Versuchsprodukten, die wir ausdrücklich als solche verkaufen, wird keine Gewährleistung übernommen.
- (11) Wir sind berechtigt, jede Gewährleistung abzulehnen, wenn farbige Folien nicht lichtecht oder lichtbeständig sind.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn nicht in diesem Abschnitt anderweitig geregelt. Der Ausschluss greift nicht, wenn der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Weiter gilt der Ausschluss nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verletzungen von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche sind zudem nicht ausgeschlossen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Eine solche Pflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst möglich macht oder auf ihre Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Für völlig untypische oder unvorhergesehene Schäden haften wir nicht.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.
- (4) Soweit unsere Haftung nach diesen AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfern.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- (2) Die Übergabe von Versuchsprodukten sowie der Austausch von Informationen über Versuchsprodukte unterliegen der Geheimhaltung.

§ 10 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet indes keine Anwendung.
- (2) Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile, für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, Erlangen.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Inhalt des Vertrages richtet sich insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht zur Verfügung stehen oder zu einem untragbaren Ergebnis führen, soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die die Parteien anstelle der unwirksamen Klausel vereinbaren und die, dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.